

Allgemeine Vermietbedingungen von LZ Rent, Lüdemann & Zankel AG

Stand Oktober 2022



1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt /Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Reisemobiles.

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag, Anwendung finden. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§ 651a-l BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und dem Vermieter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen. Sollte eine der Bedingungen / Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so gilt stattdessen eine Formulierung, die der Absicht des Vertragspartners entspricht. Die übrigen Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

2. Vertragsabschluss, Rücktritt und Umbuchung

Der Mietvertrag ist nur bei schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter und Eingang der zu leistenden Anzahlung verbindlich. Die Leistungspflicht des Vermieters bezieht sich nur auf ein Fahrzeug der vereinbarten Preisgruppe, nicht auf einen bestimmten Fahrzeugtyp, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Nach Vertragsabschluss, ist innerhalb von **14 Tagen eine Anzahlung von 50%** der Mietsumme an Lüdemann und Zankel AG zu leisten. Der Restbetrag inkl. Kautions und die Servicepauschale sind **spätestens jedoch 3 Wochen** vor Abholung des Wohnmobils an den Vermieter zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen, die erst 21 Tage oder kürzer vor Abfahrt erfolgen, ist der Gesamtmietpreis sofort fällig. Die Kautions kann entweder mit der Restzahlung überwiesen oder bei Abholung per EC-Karte, Kreditkarte oder Bar hinterlegt werden. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5,- EUR erhoben. Wird bei Verzug des Mieters ein Dritter beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten voll zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter gewährt dem Mieter ein Rücktrittsrecht, wenn er den uns dadurch entstehenden Schaden nach Maßgabe nachfolgender Pauschalisierung erstattet:

- vom Tag des Vertragsschlusses bis 61 Tage vor Mietbeginn 300,-EUR Bearbeitungsgebühr
- 60 bis 31 Tage vor Mietbeginn 35 %
- 30 bis 15 Tage vor Mietbeginn 50 %
- Bei weniger als 14 Tagen, am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges vor Mietbeginn 100%
- Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen

Wird das Fahrzeug nicht am vereinbarten Tag übernommen, ist der Vermieter zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages bei voller Schadensersatzpflicht des Mieters berechtigt. Der Vermieter ist auch zur Schadensminderung nicht verpflichtet zu versuchen, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, solange der Mieter nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass er das Fahrzeug auch für die Restmietzeit nicht mehr übernehmen und stattdessen **Schadenersatz nach Ziffer 2.** leisten wird.

Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung schützen. Diesen

Versicherungsschutz können Sie bei der Buchung auch über LZ Rent abschließen.

Umbuchung: Die dem Mieter bestätigte Buchung kann für denselben Mietzeitraum kostenfrei auf andere Fahrzeuge umgebucht werden soweit anderweitig beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind. Bei einer Umbuchung auf einen anderen Mietzeitraum können die Preise von der ursprünglichen Buchung abweichen. Bei einer Verkürzung/Minderung des gebuchten Zeitraums fallen die genannten Stornierungsbedingungen für die stornierten Nächte an. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht.

Die Mindestmietdauer beträgt 4 Tage, in der Hauptsaison 7 Tage. Ausnahme: Kurzfristige Buchungslücken.

3. Mietpreis, Zahlungen, Service

Der Mietpreis wird aus der jeweils gültigen Preisliste entnommen. Kraftstoffkosten, Betriebskosten (z.B. weitere Gasflaschen) und Schmierstoffe (soweit während des Mietzeitraumes benötigt), Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Bußgelder oder Strafgebühren allerdings nicht, wenn diese auf einem vom Vermieter zu vertretendem Zustand des Fahrzeuges beruhen und der Mieter diese insbesondere unter Beachtung seiner **Verpflichtungen nach Ziffer 13.** nicht vermeiden konnte. Durch den Mietpreis sind neben der Fahrzeugüberlassung für den Mietzeitraum mit abgegolten die Kosten des **Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 9.** sowie für Wartung und Verschleißreparaturen.

Die Kilometerbegrenzung beträgt – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – 250 km pro Tag. Mehrkilometer werden mit 0,39 EUR pro km berechnet. Ab dem 15. Tag Mietdauer sind alle gefahrenen km frei. Eine unbegrenzte Kilometerleistung (bei weniger als 14 Miettagen) kann für 15,- EUR / pro Tag dazu gebucht werden.

3.1. Die Service-/Übergabepauschale wird zusätzlich zum Tagesmietpreis, in Höhe von 249,-EUR berechnet. Diese enthält folgende Leistungen:

- Betriebsbereite Bereitstellung
- Hygienische Innen- & Außenreinigung (Rückgabe muss nur besenrein erfolgen)
- sorgfältige Einweisung und individuelle Fahrzeugübergabe und Rücknahme
- 1x Gasflasche
- Entkeimter und Frischwasser Befüllung max. ¼
- Toilettenchemie und Toilettenpapier
- CEE-Adapter und Verlängerungskabel /Kabeltrommel
- Werkzeug, Auffahrkeile, Gießkanne, Handfeger/Kehrblech, Verbandskasten, Warnwesten, Warndreieck, Reifenpannenset, Bordtasche inkl. Betriebs- und Bedienungsanleitungen
- Küchengerundausstattung, Campingmöbel, Sat-TV Anlage (nur bei ausgewiesenen Modellen), Markise, Fahrradträger und Rückfahrkamera

Der Mieter haftet bei Schäden oder Verlust des Inventars/Zubehörs/der Ausstattung in vollen Umfang.

3.2. Was ist unter „besenrein“ zu verstehen? Das Fahrzeug muss vom Nutzer komplett sauber und ohne Rückstände ausgekehrt/gesäubert sein. Es darf sich kein Müll mehr im Fahrzeug befinden. Der Kühlschrank / die Kühlbox, die Spüle und der Herd müssen ausgewischt sein. Polsterverschmutzungen (Sitze/Sitzbank, Matratzen) müssen behoben sein. Sämtliche Tierhaare und ggf. Hinterlassenschaften müssen vom Nutzer vor Rückgabe komplett entfernt sein (Allergiker).

Allgemeine Vermietbedingungen von LZ Rent, Lüdemann & Zankel AG

Stand Oktober 2022



WICHTIG: Die Toilettenreinigung (Box und Toilette) und die Entsorgung/Entleerung des Abwassertanks ist immer vom MIETER durchzuführen. Ansonsten muss eine Strafgebühr bei Rückgabe des Fahrzeugs nachbezahlt werden.

- bei starker Verschmutzung in Höhe von 200,- EUR
- bei nicht erfolgter Toilettenreinigung in Höhe von 350,- EUR
- bei nicht erfolgter Entleerung des Abwassertanks in Höhe von 150,- EUR

3.3. Was ist mit Haustieren? Haustiere müssen bei der Buchung zwingend mit angegeben werden und dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters mit vom Mieter zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen /-einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter eigenverantwortlich. Zudem ist ein Nachweis über eine abgeschlossene Hunde-Haftpflicht vorzulegen. Es kommt zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung in Höhe von 7,90 EUR/pro Tag (Allergiker). Bei Missachtung oder fehlender Angaben werden diese Kosten nachberechnet.

Bei Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung entstehen insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht und/oder Tierhaare/-ausscheidungen vorzufinden sind sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit entgeht, gehen zu Lasten des Mieters und werden pauschal mit 300,- Euro berechnet. Schäden und/oder zusätzliche Reinigungskosten, verursacht durch die Mitnahme von Haustieren, werden von der hinterlegten Kautions abgezogen. Übersteigen die Kosten die hinterlegte Kautions, verpflichtet sich der Mieter zum vollständigen Ausgleich.

Alle Fahrzeuge sind NICHTRAUCHER Fahrzeuge! Bei Missachtung des Rauchverbots wird eine Reinigungsgebühr von 500,- Euro fällig!

4. Kautions

Die vom Mieter zu leistender Kautions beträgt 1.000,- Euro und dient als Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus und im Zusammenhang mit dem betroffenen Fahrzeugmietverhältnis. Über diese wird nach Rückgabe des Fahrzeuges und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Mieter, vom Vermieter abgerechnet.

WICHTIG: Die Kautions von 1.000,- Euro ist auch zu leisten / zu hinterlegen, wenn ein Urlaubsschutzpaket/Reiserücktrittkostenversicherung oder eine andere Kautionsversicherung abgeschlossen wurde.

Nach Rückgabe des Wohnmobils wird die Kautions abgerechnet und ausbezahlt, unter Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste).

Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden ...) werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten hat der Vermieter das Recht die Kautions zurückzubehalten.

5. Übernahme, Rückgabe, Befugnisse, Überschreitung der Mietzeit

Die im Mietvertrag eingetragenen Übernahme- sowie Rückgabezeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Fahrzeuge können am 1. Miettag zwischen 15 und 17 Uhr übernommen werden. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges am letzten Tag des im Mietvertrag angegebenen Zeitraums bis spätestens 10:00 Uhr. Nur dann zählen Übernahme- und Rückgabebetrag als ein Miettag. Dies gilt von Montag bis Freitag. An Samstagen wird eine Kostenpauschale von 50,- EUR berechnet. Eine Übernahme und Rückgabe an Sonn- und Feiertagen sind nicht möglich.

Wird die vereinbarte Rückgabezeit vom Mieter, ohne Information bzw. vorheriger Absprache mit dem Vermieter, um mehr als eine Stunde überschritten, hat der Mieter für den Rückgabebetrag zusätzlich einen vollen weiteren Tagessatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor. Bei Wohnmobilarückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit entsteht kein Anspruch auf Teilerstattung des Mietpreises. Verlängerungswünsche sollten spätestens 3 Tage vor der Mietbeendigung angefragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Übergabe und Rücknahme erfolgen jeweils auf dem Betriebsgelände des Vermieters.

Zur Wohnmobilübergabe erstellt der Vermieter zum Wohnmobil ein Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste), die Angaben zum Kilometerstand, Ausstattung und Zustand des Wohnmobils enthält. Der Mieter hat sich in eigener Verantwortung, insbesondere hinsichtlich seiner Haftung bei Verlust von Ausstattung oder Schäden am / im Wohnmobil, vom Zustand des Wohnmobils und der Übereinstimmung mit dem Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste) gründlich zu überzeugen. Durch seine Unterschrift erkennt er den vertragsgemäßen Zustand des Wohnmobils an. Diese hat der Mieter, bei mehreren Mietern zumindest einer persönlich vorzunehmen. Die übrigen Mieter bevollmächtigen in diesem Fall denjenigen, der die Übernahme bzw. Rückgabe durchführt.

WICHTIG: Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Reismobileinweisung durch den Vermieter teilzunehmen. Sämtliche Funktionen des Reismobiles sind vor Reisebeginn durch den Mieter zu überprüfen (z.B. Herd/Kocher, Kühlschrank, Wasseranlage, Heizung, Fahrerhausklimaanlage usw.). Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Zu allen technischen Anlagen finden sich Gebrauchsanweisungen im Fahrzeug. Der Mieter haftet bei Verstoß gegen die Anweisungen der Handhabungen oder fehlerhaften Verhalten in vollem Umfang. Optische Beeinträchtigungen wie z.B. Kratzer, Lackschäden oder Dellen sowie Gebrauchsspuren an der Inneneinrichtung stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Mieter verpflichtet sich ebenfalls, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und mit sauberem Innenraum unbeschädigt (lt. Protokoll bei Übernahme bereits vorhandene Schäden bleiben unberücksichtigt) zurückzugeben. **Ist die Reinigung bei Wohnmobilarückgabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so gilt Ziffer 3.1-3.3.** Der Vermieter übernimmt die Reinigung gegen Entgelt auch, wenn der Mieter ihm den Auftrag erteilt, dazu nicht in der Lage oder nicht Willens ist. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben; andernfalls fällt zusätzlich zu den Betankungskosten eine Aufwandspauschale in Höhe von 35,- EUR an. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

Der Vermieter ist berechtigt die Herausgabe des Fahrzeuges zu verweigern, wenn nicht spätestens zum vereinbarten Abholtermin die Gesamtmiete und die Kautions bei ihm eingegangen ist, oder die vertraglich vereinbarten Fahrer nicht spätestens bei der Übergabe des Fahrzeuges einen gültigen Führerschein der zum Führen eines Fahrzeuges der gemieteten Fahrzeugklasse berechtigt, im Original vorlegen. Das Fahrzeug gilt auch in diesem Falle als vom Mieter schuldhaft nicht rechtzeitig übernommen, mit den unter **Ziffer 2.** dargestellten Folgen. Zusätzliche Fahrer, die keinen Führerschein vorgelegt haben, können zur Vermeidung der obigen Konsequenzen auch als Fahrberechtigte einvernehmlich gestrichen werden.

Allgemeine Vermietbedingungen von LZ Rent, Lüdemann & Zankel AG

Stand Oktober 2022



6. Mindestalter, Führerschein und berechnete Fahrer

Das Mindestalter des Mieters beträgt 21 Jahre. Der Mieter und / oder der berechnete Fahrer muss 3 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

Der Führerschein Klasse B berechtigt zum Fahren von Wohnmobilen bis 3.500 kg oder der Klasse C1 von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder von dessen Familienangehörigen sowie von den Personen, die dem Vermieter vorher schriftlich benannt worden sind, benutzt werden. Jede sonstige Weitergabe des Fahrzeugs ist untersagt. Das Fahrzeug darf nur von Inhabern einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis (nach bestandener Probezeit) geführt werden. Bei Verstoß hat der Vermieter ein Recht zur fristlosen Kündigung. Der Mieter haftet für jeden durch unerlaubte Weitergabe oder Führung des Wagens verursachten Schaden uneingeschränkt. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen beim Vermieter die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeugs bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst benannt sind. Für jedes Verschulden von Fahrern, an die der Mieter das Fahrzeug weitergegeben hat, haftet er persönlich. Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern. Der Mieter ist verpflichtet, bei dem jeweiligen Einsatz des gemieteten Fahrzeugs die gesetzlichen Bestimmungen genau einzuhalten.

7. Nutzung des Fahrzeuges

Dem Mieter ist untersagt und verboten, das Fahrzeug

- bei Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen, Festivals
- Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, entzündbaren, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Vergehen/Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zu verwenden oder einzusetzen,
- oder mit dem Fahrzeug in Kriegs- und /oder Krisengebiete,
- hierfür nicht vorgesehenes oder nicht geeignetes Gelände zu befahren.
- auch eine gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges, für Fahrschulübungen
- fahren unter Alkoholeinfluss und /oder anderen berauschenden Mitteln,
- eine Weitervermietung und/oder Verleihung ist nicht zulässig.

Der Anspruch des Vermieters auf Ersatz des Schadens, der auf Grund der Verletzung der Bestimmungen entsteht, gehen voll zu Lasten des Mieters. Eine Pflichtverletzung wird mit einer Vertragsstrafe von 5.000,-EUR geahndet.

8. Bereitstellungsgarantie

Steht das Wohnmobil aus der gebuchten Fahrzeugkategorie nicht zur Verfügung, wie z. B. durch Unfall, es ist in keinem verkehrssicheren Zustand oder Totalschaden des Vormieters, versucht der Vermieter innerhalb von 3 Tagen, ein Wohnmobil in der gebuchten oder eine höherwertigen Fahrzeugkategorie, am Übernahmeort zur Verfügung zu stellen. Sollte es nicht möglich sein, ein Wohnmobil zur Verfügung zu stellen, kann der Vertrag des Vermieters mit dem folgenden Mieter storniert werden. Die an den Vermieter nachweislich bezahlte Mietsumme und nachweislich bezahlte Kautions des Folgemieters wird in diesem Fall zurückgezahlt. Schadenersatzansprüche des Folgemieters können beim Vermieter nicht geltend gemacht werden.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweilig geltenden Versicherungsbedingungen wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung: Sach- und Vermögensschäden: bis zu 100 Mio. EUR; Personenschäden je geschädigte Person: max. 12 Mio. EUR. Vollkasko: Selbstkostenbeteiligung 1.000,- EUR je Schaden; Teilkasko: Selbstkostenbeteiligung 500,- EUR je Schaden. Für eventuell beförderte Güter ist keine Versicherung abgeschlossen.

Der Verlust von Wagenpapieren oder eines Schlüssels, Werkzeug, Zubehör und persönlichen Gegenständen geht stets zu Lasten des Mieters, soweit kein Verschulden des Vermieters vorliegt. Wagenpapiere dürfen bei Verlassen des Fahrzeuges nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Ein Schutzbrief für Pannenhilfe und / oder Mobilitätsgarantie des Fahrzeugherstellers liegt den Wohnmobilmunterlagen bei. Der Versicherungsschutz gilt nur für den Mieter und berechtigten Nutzer. Für unberechtigte Nutzer gilt dieser nicht. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden im / am Wohnmobil während Ihrer Mietzeit, welche zum Ausfall des Wohnmobils für den Folgemieter entstehen. Der Vermieter ist hierfür nicht haftbar zu machen.

Auslandsfahrten Fahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig, es sei denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Marokko, Iran, Israel, Ukraine, Aserbaidschan und Tunesien. Die grüne Versicherungskarte ist zu beachten. Das Reiseziel und die zu bereisenden Länder sind vor Abfahrt dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

Für außereuropäische Länder muss eine schriftliche Einwilligung des Vermieters vorliegen.

10. Reparaturen

Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, wenn die Reparatur vorher durch ihn genehmigt wurde, gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege und wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel Austausch einer Glühbirne oder das nachfüllen von Motoröl kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zu einer Höhe von 100,-EUR. Werden unterwegs größere Schäden festgestellt, so ist der Vermieter schriftlich oder fernmündlich unverzüglich zu unterrichten, um ggf. Bestellzeiten berücksichtigen zu können. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Fahrzeug bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen und eine Weiterfahrt – auch bis zur nächsten Werkstatt – nur nach Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens (z.B. Bettaufhängung) ein Folgeschaden auszuschließen ist. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Bei Fahrzeugschäden über einer Bagatellgrenze von 100,- EUR hat der Mieter darüber hinaus unverzüglich einen Schadensbericht mit Schadenhergang und Beschreibung des Schadensbildes per Mail, WhatsApp und/oder Telefax an den Vermieter zu senden.

Steinschläge (Scheibe):

Aus haftungstechnischen Gründen werden Steinschläge in Scheiben bei Vermietfahrzeugen (Wohnmobilen) nicht repariert, sondern es muss die Scheibe ausgetauscht werden. Die anteiligen Kosten (Selbstbeteiligung Teilkasko 500,- EUR) trägt der Mieter.

Reifenschäden:

Während der Fahrt auftretende Reifenschäden gehen zulasten des Mieters. Kosten für Abschleppdienst und Reifenmontage müssen vom Mieter nicht übernommen werden, soweit die abgeschlossene Schutzbriefversicherung diese Kosten übernimmt. Materialkosten (Reifen) und Montagekosten müssen vom Mieter übernommen werden.

Allgemeine Vermietbedingungen von LZ Rent, Lüdemann & Zankel AG

Stand Oktober 2022



Markise:

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Markise ist folgendes zu beachten: Die Markise nie bei starkem Wind und/oder Regen benutzen und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt lassen. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage können den Kautionsbetrag übersteigen!

Wassersystem:

Falsche Befüllung des Wasser- und Dieseltank: Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäß Dieseltankstoff in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft in der Regel Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter voll zu tragen. Ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden. Zur Schadensminderung ist der Mieter verpflichtet zunächst im Zusammenwirken mit dem Vermieter zu klären, ob über die abgeschlossene Schutzbriefversicherung Leistungen wie Hotelübernachtung, Ersatzfahrzeug (PKW) Fahrzeugrückholung, Bahnrückreise etc. zu erlangen sind. Soweit solche Leistungen reichen, dienen diese zur Entlastung des Vermieters.

11. Verhalten bei Unfällen

Bei Verkehrsunfällen hat der Mieter alle Maßnahmen einzuleiten, um die Beweissicherung (Unfallhergang) und die Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen Dritte zu gewährleisten. Der Mieter hat unbedingt die Polizei zu verständigen. An Ort und Stelle ist das Eintreffen der Polizei abzuwarten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Schuldanerkenntnisse sind nicht abzugeben. Selbst bei geringfügigen Schäden ist dem Vermieter ein Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen, Fahrzeuge, amtliche Kennzeichen, bekannt gegebene Versicherungsnummern sowie Namen und Anschriften von Zeugen enthalten, und ist per Telefax, Mail und/oder Telefon unverzüglich an den Vermieter zu übermitteln. Ein vom Mieter unterzeichnetes Original des Unfallberichts ist bei Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter zu übergeben. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter sofort zu unterrichten. Auch bei Brand, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter unverzüglich der Vermieter und die zuständige Polizeibehörde zu unterrichten.

12. Haftung des Mieters / Pflichten des Mieters

Der Mieter haftet für alle von ihm verschuldeten Schäden einschließlich des Totalverlustes des Fahrzeuges. Insbesondere für alle durch das Ladegut oder unsachgemäße Behandlung wie z. B. schlechtes Verstauen oder ungenügenden Verschluss entstehende Schäden haftet der Mieter ohne Begrenzung. Soweit der Schaden durch eine Versicherung, insbesondere von den Versicherungen nach **Ziffer 9** ausgeglichen wird wirkt dies zugunsten des Mieters, wobei die Eigenhaftung in Höhe, der in **Ziffer 9** ausgewiesenen Selbstbeteiligung bestehen bleibt. Eine Eigenhaftung des Mieters tritt mangels Zahlungspflicht einer Versicherung vor allem ein, wenn der Mieter den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrtschilde gemäß §41 Abs.2 Ziff. 6 StVO - gleichstellend im Ausland verursacht wurden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß **Ziffer 11** dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Festlegung des Schadenfalles. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die entstehen: - bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (**Ziffer 6**), - zu verbotenen Zweck (**Ziffer 7**), - bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, mit ausreichenden und berechtigten Anhaltspunkten (z. B. Verkehrs- und Ordnungsvorschriften, Buß- und Verwarnungsgelder, sonstige Gebühren von Behörden, Ämtern ...) - ein am / im Wohnmobil entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt und / oder einen solchen zu verbergen versucht. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

Weitere Pflichten des Mieters: Bei Fahrzeugausfall muss sich der Mieter um die Schadensbehebung kümmern. Der Vermieter ist unverzüglich zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Es besteht eine Rückbringverpflichtung des Mieters. D.h. das Fahrzeug muss vom Mieter – soweit nicht anders vereinbart – immer zum Übergabestandort zurückgebracht werden. Die Schutzbriefversicherung (Notrufnummer) ist zu nutzen. Leistungen der Schutzbriefversicherung können in Abstimmung mit dem Schutzbriefversicherer in Anspruch genommen werden (z.B. Hotelübernachtungen, Ersatzfahrzeug (PKW)). Bei sonstigen Mängeln, welche während der Mietzeit auftreten (z.B. Ausfall Heizung, Toilette, Wasserpumpe usw.) hat der Mieter eine Mitwirkungspflicht: Ein Wohnmobil-/Caravanfachbetrieb ist nach Möglichkeit aufzusuchen, um den Mangel zu beheben. Eine Abstimmung mit dem Vermieter ist zwingend erforderlich. Die Kosten der Reparatur werden dem Mieter bei vorheriger Abstimmung nach Rückkehr komplett erstattet. **WICHTIG:** Im Falle auftretender Mängel – während der Urlaubsreise – entstehen keine Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter.

Der Mieter ist verpflichtet, sich über die im jeweiligen Urlaubsland geltenden Vorschriften zu informieren (z.B. ADAC) und diese einzuhalten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Begrenzungstafeln, Ersatzlampensets usw.). Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.

Der Mieter haftet uneingeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs-/Maut- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, dem den Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entstehen, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeit, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 25,-EUR inkl. MwSt..

Kurzfristig vor Übergabe an den Nutzer aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel, welche nicht die Fahrtüchtigkeit und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, sind wie folgt zu regeln: **a)** Entweder der Mieter übernimmt das Fahrzeug z.B. einen Tag später. In diesem Fall Rückerstattung 1 Tag **b)** Oder: Falls der Nutzer trotz des Mangels die Reise sofort antreten möchte, ist dieser verpflichtet während des Mietzeitraums das Fahrzeug in einer Fachwerkstatt (Achtung: Renault – Garantieanspruch beachten) reparieren zu lassen. Dauert die Reparatur länger als 5 Stunden, bekommt der Nutzer einen Tagessatz ersetzt.

Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflicht für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinem Beifahrer und mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.

13. Haftung des Vermieters / Verpflichtungen

Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Als vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne gelten Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters und dessen Vertragspartnern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Insbesondere werden

Allgemeine Vermietbedingungen von LZ Rent, Lüdemann & Zankel AG

Stand Oktober 2022



auch die Rechte des Mieters nach §§ 536 Abs. 1 und 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen, soweit kein Verschulden des Vermieters vorliegt. § 536d BGB bleibt unberührt. Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aufgrund von Fahrzeugausfall bzw. auftretende Mängel am Fahrzeug sind ausgeschlossen. Sollte das Mietfahrzeug bei Reiseantritt z.B. aufgrund eines Fahrzeugausfalles nicht verfügbar sein, wird der Vermieter ein anderes Fahrzeug – nach Möglichkeit – zur Verfügung stellen. Sollte kein anderes Fahrzeug vorhanden sein, hat der Mieter das Recht zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages. In diesem Falle erhält der Mieter den Mietpreis umgehend zurück. Schadenersatzansprüche des Mieters hieraus gegenüber dem Vermieter sind ausgeschlossen.

14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten, Datenschutz sowie Fahrzeugortung

Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte ist jeweils im zweckentsprechenden Umfang zulässig, wenn bei der Anmietung falsche Angaben gemacht werden, das gemietete Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß genutzt oder zurückgegeben wird, Ansprüche des Vermieters nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder wenn wegen gesetzes- bzw. ordnungswidrigem Verhalten gegen den Mieter oder dessen Mitfahrer ein Verfahren betrieben wird.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Fahrzeuge mit bestimmten Technologien wie Sensoren, Alarmfunktion und/oder Ortungssystemen ausgestattet sind. Dies dient zur Eigentumssicherung an unseren Fahrzeugen, um im Falle eines Unfalls, bei Diebstahl, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen, beim Verlassen des Vertragsgebietes, bei Unterschlagung, bei Vertrags- oder gesetzeswidrigem Verhalten, bei strafrechtlicher Ermittlung das Fahrzeug von der Polizei sicher stellen zu lassen und um eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen und Sie auf die Auffälligkeiten und/oder Vertragsverletzung hinzuweisen.

Wenn Sie ein mobiles Endgerät mit unserem Wohnmobil verbinden (über Bluetooth, UBS-Anschluss oder mit einer anderen Methode), sollten Sie sich bewusst sein, dass alle Daten auf Ihrem mobilen Endgerät mit dem Fahrzeug synchronisiert werden können. Da diese Verarbeitungstätigkeit auf Ihre Initiative hin erfolgt, handelt es sich hierbei um eine rein persönliche Verarbeitungstätigkeit. Bitte stellen Sie jedoch sicher, dass Sie vor Rückgabe des Fahrzeuges, alle personenbezogenen Daten aus dem Fahrzeug entfernen.

16. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des abgeschlossenen Mietvertrages gelten erst nach schriftlicher Fixierung, die auch durch wechselseitige Telefaxe erfolgen kann. Unsere Mitarbeiter und Kunden sind nicht ermächtigt, Änderungen bereits abgeschlossener Verträge oder Abweichungen von diesen Mietvertragsbedingungen zu vereinbaren. Solche Änderungen werden nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung gemäß Satz 1 bestätigt worden sind. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Ist der Mieter ein Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter darf jedoch auch in diesen Fällen, nach seiner Wahl, den Mieter auch an dessen Sitz verklagen.

18. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die unterstrichenen Überschriften / Punkte dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB - Mietbedingungen Wohnmobil unwirksam sein oder werden, so hat diese auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.